

**Beschluss Nr. 292/2023**

Schwyz, 19. April 2023 / ju

**Interpellation I 33/22: Wie werden die Spielgruppen im Kanton Schwyz unterstützt?**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 2. November 2022 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Interpellation eingereicht:

*«Anlässlich der Kantonsratssession vom 27. April 2022 fand der Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative „Ja zur bezahlbaren Kinderbetreuung für alle“ eine mehrheitliche Zustimmung. Die neue Gesetzgebung sorgt für etliche Anpassungen im Bereich der Kinderbetreuung. Von den Bestimmungen nicht betroffen sind die Spielgruppen im Kanton Schwyz. Bereits 2018 wurde im Bericht der Hochschule Luzern „Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Schwyz“ auf Seite 10 vermerkt, dass Spielgruppen der Kategorie „Ohne Vereinbarkeit“ zugeordnet werden. Im Gegensatz zu Kindertagesstätten oder Tagessschulen fallen die Spielgruppen daher nicht unter die neue Gesetzgebung zur familienergänzenden Kinderbetreuung.*

*Trotzdem sind im Zuge der Diskussion rund um das neue Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) bezüglich der Spielgruppen einige Fragen aufgetaucht. Wir bitten den Regierungsrat deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Hat der Regierungsrat konkrete Pläne, ob und in welchem Rahmen er die Spielgruppen im Kanton Schwyz in Zukunft unterstützen möchte?*
- 2. Ist in absehbarer Zeit eine Meldepflicht für alle Spielgruppen im Kanton Schwyz geplant oder plant der Regierungsrat weitere oder andere Schritte um die Qualität in den Spielgruppen zu sichern?*
- 3. Würde es der Schwyzer Regierungsrat begrüßen, wenn die Schwyzer Spielgruppen in Zukunft finanzielle Unterstützung durch den Kanton erhalten?*
- 4. Andere Kantone kennen Leistungsvereinbarung im Bereich der Spielgruppen. Plant der Schwyzer Regierungsrat ebenfalls solche Schritte?*

*Wir bedanken uns für das Beantworten unserer Fragen.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Angebote von Spielgruppen sind im Bereich der universellen Verhältnisprävention anzusiedeln. Sie dienen zwar nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sind aber ebenso wie Kinderkrippen der «Frühen Förderung» oder «frühkindlichen Bildung» zuzuordnen. Diese beiden Bereiche stellen politische Querschnittsthemen dar und umfassen die Gesundheits-, Sozial- und die Bildungspolitik. Es geht dabei nicht um eine Art Begabtenförderung, sondern darum, kommunal, regional und kantonale eine breite Palette an Angeboten und Massnahmen zu bieten, welche die Entwicklung von Kindern bestmöglich begleiten und einzelne ausserfamiliäre Entwicklungserfahrungen altersentsprechend ermöglichen soll. Zum aktuellen Zeitpunkt sind im Kanton Schwyz weder im Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) noch im Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) Grundlagen für eine gesamtheitliche, kantonsweite Koordination und Mitfinanzierung solcher Angebote vorhanden.

Da der Bereich der «Frühen Förderung» bzw. der Angebote der Spielgruppen gesetzlich nicht geregelt ist, gilt die Gemeindeautonomie nach Art. 50 Abs. 1 Bundesverfassung (SR 101). Die Gemeinden sind in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale oder eidgenössische Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (BGE 1C\_245/2019, Urteil vom 19. November 2020).

### 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Hat der Regierungsrat konkrete Pläne, ob und in welchem Rahmen er die Spielgruppen im Kanton Schwyz in Zukunft unterstützen möchte?*

Der Regierungsrat hat zurzeit keine konkreten Pläne, Spielgruppen künftig finanziell zu unterstützen. Im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen oder Gesetzesrevisionen werden die Themen der «Frühen Förderung» jedoch weiter analysiert und diskutiert.

*2.2.2 Ist in absehbarer Zeit eine Meldepflicht für alle Spielgruppen im Kanton Schwyz geplant oder plant der Regierungsrat weitere oder andere Schritte um die Qualität in den Spielgruppen zu sichern?*

Eine Meldepflicht für alle Spielgruppen ist im Kanton zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. In die Qualität der Spielgruppen wird bereits heute punktuell investiert. Im Bereich der Migration/Integration beispielsweise besteht aufgrund des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) eine Leistungsvereinbarung mit einem Anbieter von themenspezifischen Ausbildungseinheiten für Spielgruppenleitende. Durch diese Leistungsvereinbarung wird eine anteilmässige Beteiligung des Kantons an Weiterbildungskosten für Spielgruppenleitende festgelegt. Auch im Bereich der Gesundheits- und Bewegungsförderung gibt es ein Projekt, welches den Spielgruppenleitenden eine kostenlose Teilnahme an einer 18-monatigen, modular aufgebauten Weiterbildung ermöglicht. Der Regierungsrat plant aktuell jedoch keine weiterführenden Schritte.

*2.2.3 Würde es der Schwyzer Regierungsrat begrüssen, wenn die Schwyzer Spielgruppen in Zukunft finanzielle Unterstützung vom Kanton erhalten?*

Eine projektungebundene finanzielle Unterstützung der Schwyzer Spielgruppen ist zurzeit nicht vorgesehen.

*2.2.4 Andere Kantone kennen Leistungsvereinbarungen im Bereich der Spielgruppen. Plant der Schwyzer Regierungsrat ebenfalls solche Schritte?*

Auch der Kanton Schwyz kennt Leistungsvereinbarungen im Bereich der Spielgruppen. Im Gesundheitspräventions- und Migrationsbereich bestehen diese bereits heute. Der Regierungsrat plant zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Leistungsvereinbarungen.

### 2.3 Fazit

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen obliegt es im Kanton Schwyz den Gemeinden, Angebote der «Frühen Förderung», wie beispielsweise Spielgruppen, zu unterstützen. Die Art der Unterstützung ist gemeindeabhängig individuell und heterogen gestaltet. Der Kompetenzbereich des Kantons beschränkt sich – wo möglich – auf die ideelle Förderung und punktuelle finanzielle Unterstützung. Der Regierungsrat ist bestrebt, diese bestehenden Massnahmen auf kantonaler Ebene bei den Angeboten der frühen Kindheit weiterzuverfolgen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Volkswirtschaftsdepartement; Bildungsdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Migration; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

